



LANDESBETRIEB
M O B I L I T Ä T
W O R M S

UNTERLAGE 19.3


**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
NACH § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS. 5 BNATSchG**

**B 47 / B 271 Umbau der AS Monsheim
zum KVP**

von NK 6315 066
bis NK 6315 061
bzw. NK 6315 039

Baulänge B 47
140 m

Baulänge B 271
420 m

aufgestellt: Worms, den ..15.06.2023.  stv. Dienststellenleiterin	

**Artenschutzrechtliche Prüfung
nach
§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3. RELEVANZPRÜFUNG	7
4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	8
5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	9
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2.1 <i>Säugetiere</i>	9
5.1.2.2 <i>Reptilien</i>	12
5.1.2.3 <i>Amphibien</i>	15
5.1.2.4 <i>Libellen</i>	15
5.1.2.5 <i>Käfer</i>	15
5.1.2.6 <i>Tagfalter</i>	15
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG	41
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	41
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	42
7. FAZIT	42
Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	43
Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten	50
Anhang 3: Bewertung der Erhaltungszustände der Arten	52
Literaturverzeichnis	53

1. EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Worms plant den Umbau der Einmündung der B 47 in die B 271 / B 47 südlich von Monsheim. Der höhengleiche Anschluss wird zu einem 3-armigen Kreisverkehrsplatz umgebaut.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 in den §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:
die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- webbasierte Daten der Anwendung ARTeFAKT unter www.naturschutz.rlp.de (TK Blatt 6315) und lagegenauen Punkten im Artdatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>)
- webbasierte Daten Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RP mit Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz) und lagegenauen Punkten im Lanis Intranet über den Login (<https://lanis.rlp/>)
- vorhandenes Datenmaterial aus Erhebungen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Daten des LBM RP: „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“, "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S

2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Infolge der Föderalismusreform wurde das Naturschutzrecht nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet. Diese Neufassung vom 01. März 2010 enthielt redaktionelle Anpassungen im § 44 BNatSchG sowie die Erweiterung der Modifikation in § 44 Abs. 5 BNatSchG um die sog. Verantwortungsarten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 (BGBl.I S.3434) wurde der § 44 und 45 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Der § 44 Abs. 2 BNatSchG beschreibt darüber hinaus auch noch „Besitzverbote“: „Es ist ferner verboten, 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

1. *„Für nach § 15 Abs. 1 (BNatSchG) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.“*
2. *„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

- betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,“*
3. *das Verbot des Nachtstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigung unvermeidbar sind,*
 4. *das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 5. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 6. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 7. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. BAUBESCHREIBUNG UND WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um den Umbau der höhengleichen Einmündung der B 47 in die B 271 südlich von Monsheim zu einem 3-armigen Kreisverkehrsplatz.

Die Ausbaulänge der B 47 beträgt ca. 140 m, die Ausbaulänge der B 271 beträgt ca. 420 m im Vollausbau zzgl. Ca. 210 m Deckensanierung.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Für den Straßenbau werden insgesamt ca. 2034 m² Fläche versiegelt, und 1.792 m² bestehender Straßenfläche entsiegelt. Es werden überwiegend Weinanbau- und Ackerflächen genutzt. Durch die Wahl der Kreisellösung konnte die Trasse der B 47 beibehalten werden, so dass das biotopkartierte Gehölz erhalten bleibt und nur geringfügig im Randbereich beansprucht wird. Zusammen mit der inzwischen verbuschten angrenzenden Fläche bleibt das Habitatpotential des Bereichs erhalten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Neben den Straßen- und Straßennebenflächen sind für die Bauausführung zusätzliche Flächen erforderlich für das Baufeld und die Baustelleneinrichtung. Diese Bereiche werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Während der Bauzeit kommt es durch die Tätigkeit des Menschen zu einer Verstärkung der Beunruhigung der Tierwelt und damit der bestehenden Barrierewirkung.

Lärmimmissionen

Erzeugung von Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Baufahrzeuge, die zu Belastungen angrenzender Flächen führen.

Stoffeinträge

Potentielle Verunreinigung von Boden und Grundwasser durch Austritt von Treibstoffen, Ölen oder Schmierstoffen aus den Baufahrzeugen bei Leckagen oder Unfällen.

Erschütterungen

Im Zuge der Bautätigkeit insbesondere bei der Geländemodellierung und der Verdichtung von Flächen sind Erschütterungen zu erwarten, die die angrenzenden Bereiche belasten.

Optische Störungen

Insgesamt gehen von den Bautätigkeiten neben den bereits genannten Störungen auch optische Störungen aus (Maschinenbewegungen, ggf. Lichtemissionen bei nächtlicher Baustellenausleuchtung u. ä.)

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Baumaßnahme dient der Anpassung an den heutigen Stand der Technik und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten. Somit entstehen, über die bereits bestehenden Beeinträchtigungen / Vorbelastungen hinaus, keine neuen betriebsbedingten Wirkungen.

Lärmimmissionen

Keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Stoffeinträge

Keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Optische Störungen

Aufgrund der überwiegenden Einschnittlage der neuen Fahrbahnabschnitte sind keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Aufgrund der überwiegenden Einschnittlage der neuen Fahrbahnabschnitte sind keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

3. RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben (ARTEFakt mit Artdatenportal, LANIS mit Artennachweisen, Artenfinder etc.) für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in der Roten Liste von Deutschland oder RPF aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblattabgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen und es werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V_{B2FCS} Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung zum Schutz der Vögel

Über die Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG, die u. a. Fäll- und Rodungsarbeiten von Hecken und Gebüsch im Außenbereich zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagen, hinaus, ist unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes (potenziell) vorkommenden Arten die Baufeldräumung zwischen **01. Okt. und 28. Feb.** durchzuführen. Hierdurch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern und eine Tötung von Jungvögeln (Nestlingen) bei allen Arten ausgeschlossen werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind für dieses Projekt nicht relevant.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007“

5. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Europäischer Feldhamster	Cricetus cricetus	MAM1	4	2

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		*	ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

MAM 1
Europäischer Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Feldhamster lebt in offenen Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden (v. a. schwere Löss- und Lehm Böden) zur Anlage seiner Baue. Die heutigen Vorkommen in Deutschland liegen überwiegend in Ackerbaugebieten. Bevorzugt werden Getreideschläge, insbesondere Weizen und mehrjährige Futterpflanzenkulturen (Raps, Klee, Luzerne). Der Nachweis der Tiere erfolgt meist indirekt durch die sichtbaren Eingänge ihrer Baue im April/Mai nach Beendigung des Winterschlafes sowie im Juni/August nach der Getreideernte. Die BRD trägt eine besondere internationale Verantwortung zur Erhaltung der westrheinischen Population. Die Hauptvorkommen liegen heute in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem niederländischen Limburg. In Rheinland-Pfalz ist der Feldhamster v. a. im rheinhessischen Tafel- und Hügelland sowie in der Nordpfalz verbreitet. Gefährdungsursachen für den Feldhamster sind v. a. die Mechanisierung landwirtschaftlicher Methoden, Veränderung des Fruchtartenspektrums, Biozid- und Düngereinsatz sowie Flächenzerschneidungen. (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND 1-3, BFN, 2003-2006)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet ist insbesondere im Bereich der Ackerflächen je nach Kultur für Feldhamster geeignet. Die "Feldhamster-Potentialkarte für Rheinhessen und Nordpfalz", (LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND RHEINHESSEN- NAHE E.V. (LRN), STAND 2002) weist ein mittel - hohes Feldhamsterpotential für das Plangebiet aus. Im direkten Wirkraum der Maßnahme sind allerdings weniger geeignete Bestände anzutreffen, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier nicht zu erwarten sind (Gehölzaufwuchs, Ruderalflächen mit dichtem Bewuchs, Weinbauflächen). Im Plangebiet wurden keine Baueingänge gefunden. Mitarbeiter des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs konnten ebenfalls keine Vorkommen benennen. Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

MAM 1
Europäischer Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Aktionsräume der männlichen Feldhamster betragen gemäß Untersuchungen in Baden-Württemberg ca. 1,8 ha (vgl. oben), d. h. es ist davon auszugehen, dass die Tiere auch regelmäßig in den Gefahrenbereich der bestehenden Trassen gelangen können, wo sie leicht mit Kfz kollidieren können. Eine hohe betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ergibt sich auch dadurch, dass die Baue regelmäßig (alle paar Tage bis monatlich) gewechselt werden. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutzzäunen sind nicht möglich, da solche Zäune untergraben werden können. Individuenverluste sind durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht signifikant erhöht wird. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind ausgeschlossen, da kein Hamsterbau im Wirkungsbereich nachgewiesen wurde.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Durch die weitgehende Einschnitllage der Trassen wird eine weitgehende Abschirmung gegenüber den angrenzenden Flächen erreicht.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP u.BRD Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Feldhamsterpopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da überwiegend Rebkulturen und Gehölzstrukturen betroffen sind. Diese Biotopstrukturen sind von nachrangiger Bedeutung für Feldhamster. Kollisionsrisiken werden durch den Umbau der Anschlussstelle nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Feldhamsterpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldhamster vor.	

5.1.2.2 Reptilien

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	REP1	-	3

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

REP 1
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Primär ist die Art als Waldsteppenbewohner zu bezeichnen, die in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. Anthropogene Landschaftsveränderungen wie z. B. Abholzungen von Wäldern und extensive Landwirtschaft konnten sich im Mittelalter und in der Neuzeit positiv auf die Ausbreitung der Art auswirken. In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitats besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten.</p> <p>Das Habitatschema der Zauneidechse wird wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40°), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.</p> <p><i>L. agilis</i> ist in Europa weit verbreitet: Vorkommen vorwiegend in der atlantischen und in der kontinentalen biogeografischen Region. Randvorkommen auch in der borealen, der alpinen und in der mediterranen Region.</p> <p>Deutschland: Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet.</p> <p>Rheinland-Pfalz: Mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten.</p> <p>Verantwortung Deutschlands: keine besondere Verantwortung (DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND; BAND 1-3, BFN, 2003-2006)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Plangebiet wurde die Art nicht beobachtet.</p> <p>Die Ausprägung des Plangebiets, überwiegend offene Lebensräume mit einem Mosaik aus grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, weist vor allem einen Mangel an vegetationsfreien Bereichen auf, da der Fortschritt der Sukzession bereits eine vollständige Vegetationsdecke auf ehemaligen offenen Bodenflächen erreicht hat. Die Nutzungsintensität der angrenzenden Agrarflächen macht ein Vorkommen der Art zusätzlich unwahrscheinlich.</p> <p>Im direkten Wirkraum der Maßnahme sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten (Gehölzaufwuchs, Ruderalflächen mit dichtem Bewuchs, Weinbauflächen). Im Plangebiet wurden keine Tiere beobachtet (z. B. alter Betonweg als Sonnplatz).</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung lt.LBP)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

<p>Betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i.V. m Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Aktionsräume der Zauneidechse sind sehr unterschiedlich: 5-99 m² (dauerhaft genutzte Aktionsräume), 196-1.396 m² (bei saisonalem Wechsel von Aktionsräumen), 35-3.751 m² (Gesamtspanne der genutzten Aktionsräume)</p> <p>Wanderdistanzen: adult: normalerweise recht ortstreu, z.T. >100m (Aktionsdistanz), >300m /mehrere Wochen (maximale Wanderdistanz, Norddeutschland), 1200m (maximale Wanderdistanz, Niederlande), 2-4 km/Jahr (maximale Wanderdistanz entlang Bahnstrecke), im Allgemeinen sind die Wanderleistungen allerdings deutlich geringer.</p> <p>(INFOSYSTEM GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN; HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE/ARTENSCHUTZ/CONTENT/DE/INDEX.HTML)</p> <p>betriebsbedingte Kollisionsgefährdung: Individuenverluste sind durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Der Verbotstatbestand des Tötens ist nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht signifikant erhöht wird.</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind unwahrscheinlich, da die Biotopausstattung für die Art nur bedingt geeignet ist.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Betriebsbedingte relevante Störungen von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP und BRD Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsenpopulation treten vorhabensbedingt nicht auf, da überwiegend für die Art ungeeignete Strukturen betroffen sind. Kollisionsrisiken werden durch den Umbau der Anschlussstelle nicht erhöht. Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldhamster vor.

5.1.2.3 Amphibien

Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.4 Libellen

Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.5 Käfer

Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.1.2.6 Tagfalter

Tagfalterarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	AVI 1			häufig, 3 ♂♂ im biotopkartierten Gehölzbestand
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	AVI 2			potentielles Vorkommen im Offenland
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	AVI 1		√	1 singendes ♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	AVI 3		√	potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	AVI 1			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	AVI 3			häufig, 2-3 ♂♂ im biotopkartierten Gehölzbestand
Elster	<i>Pica pica</i>	AVI 4			im Überflug beobachtet, mehrere Exemplare
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	AVI 2			1 Hahn in Bracheflächen beobachtet
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	AVI 1			1 singendes ♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	AVI 3			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	AVI 1			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	AVI 4			1 singendes ♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	AVI 4		√	potentielles Vorkommen im Siedlungsbereich
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	AVI 3			2 singende ♂♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	AVI 3			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	AVI 1			5 Exemplare im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	AVI 5			Plangebiet als Jagdgebiet geeignet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	AVI 1			2 singende ♂♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	AVI 3			1-2 singende ♂♂ im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	AVI 1			Überflug
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	AVI 7	3	2	Potentielle Vorkommen in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung stark reduziert.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	AVI 1			Potentieller Nahrungsraum in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung stark reduziert. Struktur der Gehölzbestände durch geringen Anteil an älteren Bäumen als Brutraum nicht geeignet
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	AVI 1			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	AVI 8	3		Potentielle Vorkommen in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung stark reduziert.
Schafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	AVI 9	3	V	Potentielle Vorkommen in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung und den geringen Grünlandanteil stark reduziert.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	AVI 10	3		Potentieller Nahrungsraum in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung stark reduziert.
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	AVI 1			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	AVI 1			>5 Exemplare im biotopkartierten Gehölzbestand beobachtet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	AVI 1			3 Exemplare in Ruderalflächen beobachtet
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	AVI 6			1 singendes ♂ im Wirkraum beobachtet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	AVI 5			Überflug, Plangebiet geeignetes Nahrungsbiotop
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	AVI 11	3		Potentielle Vorkommen in den Landwirtschaftsflächen, Eignung allerdings durch intensive Nutzung und den geringen Grünlandanteil stark reduziert.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	AVI 1			potentielles Vorkommen in den Gehölzbeständen

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art - für - Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art- für Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

AVI 1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: nachgewiesen: Amsel, <i>Turdus merula</i>; Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>; Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>; Kohlmeise, <i>Parus major</i>; Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>; Rabenkrähe, <i>Corvus c. corone</i>; Star, <i>Sturnus vulgaris</i>; Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>; potenziell möglich: Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>; Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>; Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>; Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>; Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>; Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Amsel, <i>Turdus merula</i>; Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>; Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>; Kohlmeise, <i>Parus major</i>; Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>; Rabenkrähe, <i>Corvus c. corone</i>; Star, <i>Sturnus vulgaris</i>; Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>; <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurden, was eine relativ hohe Individuendichte erwarten lässt. Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze, also das Angebot an Gehölzbeständen. Die hohe Individuendichte im Wirkraum unterstreicht die Bedeutung der Bestände in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>; Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>; Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>; Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>; Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>; Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Weitere Arten der Wälder sind in Artefakt als sicherer Nachweis aufgeführt. Ihr potentielles Vorkommen im Plangebiet hängt vor allem von der Struktur der Gehölzbestände (Alter, Arten, Schichtung, Angebot an Totholz, höhlenreiche Stämme, künstliche Nisthilfen, etc.) ab. Höhenlage und klimatische Verhältnisse sind prinzipiell für alle genannten Arten geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze, also das Angebot an Gehölzbeständen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung lt. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_B2_{FCS} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten (ab .1. Okt. bis 28. Feb.) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 1

Gruppe: Vogelarten der Wälder:

nachgewiesen: **Amsel, *Turdus merula*; Baumpieper, *Anthus trivialis*; Gartengrasmücke, *Sylvia borin*; Kohlmeise, *Parus major*; Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*; Rabenkrähe, *Corvus c. corone*; Star, *Sturnus vulgaris*; Stieglitz, *Carduelis carduelis*;**

potenziell möglich: **Buchfink, *Fringilla coelebs*; Grünfink, *Carduelis chloris*; Ringeltaube, *Columba palumbus*; Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*; Schwanzmeise, *Aegithalos caudatus*; Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes***

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme **V_{B2}FCS** des LBP).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch die Ausgleichsmaßnahme **A_{B2}** werden auf geeigneten Flächen im direkten Umfeld der Maßnahme neue Bruthabitate hergestellt. Damit wird ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen an euryöken Arten gewährleistet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V_{B2}FCS, A_{B2}FCS** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 1) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Durch die Anlage von Benjeshecken im Umfeld (FCS-Maßnahme) werden Ausweichbrutplätze geschaffen, die die Verluste kompensieren. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien: nachgewiesen: Fasan, <i>Phasianus colchicus</i> ; potenziell möglich: Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Fasan, <i>Phasianus colchicus</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art auf Brachflächen nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurden, was eine relativ hohe Individuendichte erwarten lässt.
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Als weitere Art des Offenlandes ist im Handbuch als sicherer Nachweis aufgeführt. Ihr potentiell Vorkommen im Plangebiet hängt vor allem von der Struktur der Landwirtschaftsflächen ab. Höhenlage und klimatische Verhältnisse sind prinzipiell für die genannte Art geeignet.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung lt. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2}FCS Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien: nachgewiesen: Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>; potenziell möglich: Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/ oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/ oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne einem signifikant erhöhten Risiko Betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine Räumung des Baufelds (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme Va2 _{FCS} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Acker- und Ruderalflächen können potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren gehen, die im direkten Immissionsbereich der vorhandenen Straßen liegen. Im Umfeld der Baufläche finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Art.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Va2 _{FCS} , (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenlandstrukturen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 2) verloren. Diese Plätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße und Gewerbegebiet stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Teillebensräume dar. Im Umfeld der Maßnahme finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 3
Gruppe: Vogelarten der Gehölze: nachgewiesen: Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>; Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>; Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>; potenziell möglich: Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>; Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>; Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>; <i>gehölzbrütende Arten, die auch dem Wald zugeordnet werden können, werden unter AVI 1 behandelt</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>; Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>; Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>; <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurden, was eine relativ hohe Individuendichte erwarten lässt. Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze, also das Angebot an Gehölzbeständen. Die hohe Individuendichte im Wirkraum unterstreicht die Bedeutung der Bestände in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>; Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>; Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Weitere Arten der Gehölze sind im Handbuch als sicherer Nachweis aufgeführt. Ihr potentielles Vorkommen im Plan- gebiet hängt vor allem von der Struktur der Gehölze ab. Höhenlage und klimatische Verhältnisse sind prinzipiell für alle genannten Arten geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Limitierender Faktor für den Erhaltungszustand dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist das Angebot geeigneter Nistplätze, also das Angebot an Gehölzbeständen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2}FCS Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 3
Gruppe: Vogelarten der Gehölze: nachgewiesen: Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>; Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>; Nachtigall, <i>Luscinia megarhynchos</i>; potenziell möglich: Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>; Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>; Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>; <i>gehölzbrütende Arten, die auch dem Wald zugeordnet werden können, werden unter AVI 1 behandelt</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/ oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/ oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2FCS} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch die Maßnahme A_{B2FCS} - Anlage von Benjeshecken zur Entwicklung neuer Gehölzbestände - werden auf geeigneten Flächen im direkten Umfeld der Maßnahme neue Bruthabitate hergestellt. Damit wird ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen an euryöken Arten gewährleistet.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{B2FCS} , A_{B2FCS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 3) verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße und einem Gewerbegebiet stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Durch die Anlage von Benjeshecken im Umfeld (FCS-Maßnahme) werden Ausweichbrutplätze geschaffen, die die Verluste kompensieren. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: nachgewiesen: Elster, <i>Pica pica</i>; Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>; potenziell möglich: Haussperling, <i>Passer domesticus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Elster, <i>Pica pica</i>; Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurden, was eine relativ hohe Individuendichte erwarten lässt.
Haussperling, <i>Passer domesticus</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art ist vor allem im Siedlungsbereich zu erwarten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es ist ein guter Erhaltungszustand zu erwarten, da die Art innerhalb der dörflichen Siedlungsstruktur mit den angrenzenden Agrarflächen hinreichenden Lebensraum findet.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung lt. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_BFCS Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:
nachgewiesen: Elster, <i>Pica pica</i>; Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>; potenziell möglich: Haussperling, <i>Passer domesticus</i>
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötungs- und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren mit einem <u>nicht</u> signifikant erhöhten Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme Va2Fcs des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen gehen potenzielle Ruhe- und Nahrungsplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Teilebensräume sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straßen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Bereiche dar. Im Umfeld Maßnahme finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten im Bereich der Agrarflächen und der Siedlungsflächen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Va2Fcs (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Ruhe- und Nahrungsplätze der euryöken Vogelarten (siehe AVI 4) verloren. Diese Teillebensräume sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur vorhandenen Straße und zur Gewerbefläche stark vorbelastet. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten, in denen die betroffenen Individuen Ausweichplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 5
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>; Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>;
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Mäusebussard besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Da er an Straßen häufiger nach Aas sucht, ist er eine besonders kollisionsgefährdete Art. Der Mäusebussard ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet. Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten); an den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben. Der Turmfalke ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vertreten und ungefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Turmfalke <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen Mäusebussard <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für Mäusebussard und Turmfalke ist der Untersuchungsraum zumindest als Teillebensraum (Jagdgebiet, Ansitzwarte, bedingt Brutraum) geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die im Gebiet angegebene flächendeckende Verbreitung der beiden Arten und die vorhandenen wesentlichen Lebensraumstrukturen lassen einen guten Erhaltungszustand der Arten erwarten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Rodung der Gehölze im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

AVI 5
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>; Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>;
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko Population <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko gewahrt Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Der Mäusebussard gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, weil er häufig an Straßenrändern jagt (Ansitzjagd). Die neuen Straßenabschnitte werden durch die Anschlusssituation nur langsam befahren, weshalb das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko relativ gering ist (d. h. kein signifikantes Ansteigen des individuellen Lebensrisikos). Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch eventuelle Kollisionen mit Einzeltieren ist daher nicht zu erwarten. Turmfalken bevorzugen offene Flächen zur Jagd (z. B. Ackerflächen), sodass sie einem geringeren Kollisionsrisiko unterliegen. Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen (Gelege, Jungvögel) können durch eine vollständige Beseitigung (Rodung) aller Bäume im Baufeld in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2Fcs} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Rodung eines Teilbereiches eines Feldgehölzes geht ein potentieller Mäusebussard-Ansitzplatz (Ruhestätte) anlagebedingt verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die verbleibenden Bestände auch weiterhin als Ansitzwarten genutzt werden können. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die potentiellen Jagdgebiete des Turmfalken werden nicht in einem Maße verändert, das eine weitere Nutzung durch die Art ausschließen würde. Ein Horststandort wurde im Wirkraum zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht registriert.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher durch die vorhabensbedingten Störungen nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{B2Fcs} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von am Straßenrand stockenden Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Jagdgebiete, Ansitzwarten und bedingt Brutraum der euryöken Vogelarten (siehe AVI 5) verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Diese Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 6
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen: Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte nicht (Quelle: LBP). Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art während der Bestandsaufnahme regelmäßig registriert wurde.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzngstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Durch den Umbau der Anschlussstelle ist keine Veränderung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Angesichts des zu erwartenden guten Erhaltungszustandes der Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Hochstaudenbestände und Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2Fcs} des LBP).

AVI 6
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen: Sumpfrohrsänger, <i>Acrocephalus palustris</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld Maßnahme finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Brache-, Ruderal- und Grabenflächen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V62Fcs (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Ruderalbeständen gehen potenzielle Jagdgebiete, Ansitzwarten und bedingt Brutraum der euryöken Vogelart (siehe AVI 6) verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Diese Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

AVI 7
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Offene Lebensräume; extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen; außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen; hohe Dichten sind auch in "ausgeräumten" Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. In Deutschland wird das Rebhuhn in der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. Hier ist das Rebhuhn auf einen Rest von vermutlich nicht mehr als 50.000 Brutpaaren geschrumpft. Das Rebhuhn hat vor allem im westeuropäischen Raum seit Anfang der 70er Jahre drastische Bestandseinbußen erlitten. Hauptursache für den Bestandsrückgang ist die stetige Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft. (Wikipedia). In Rheinland-Pfalz nur geringe Bestände in den Mittelgebirgen, derzeit abnehmender Bestandstrend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Agrarflächen mit den eingestreuten Brachen als Lebensraum für das Rebhuhn geeignet, wobei die hohe Nutzungsintensität und der Anteil an Weinanbauflächen den direkten Wirkraum der geplanten Maßnahme als weniger gut erscheinen lässt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2FCS} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A_{B2FCS} : Anlage von Benjeshecken zur Entwicklung neuer Gehölzbestände und zur unmittelbaren Schaffung von Ersatzbrutraum für Rebhühner in unmittelbarer Nähe der Gehölze im Wirkraum.
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Anlagebedingt Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Hochstaudenbestände und Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V _{H1FCS} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld der Maßnahme finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Agrarflächen.

AVI 7
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vs2_{FCS}, As2_{FCS} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme Ruderalflächen gehen potenzielle Teillebensräume der Art verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Die Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Rebhuhnpopulation und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 8
Saatkrähe, <i>Corvus frugilegus</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Saatkrähe lebte ehemals in steppenartigen, feuchten, überwiegend offenen Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen); heute kommt sie vor allem in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage vor; dabei sind von Bedeutung: hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung; bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern werden Brutreviere aufgegeben; nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen werden Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten verlagert, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt. In Rheinland-Pfalz wird die Saatkrähe in der Roten Liste als gefährdet eingestuft: einzelne wenige Vorkommen an Rhein (v.a. Oberrhein), Lahn, Nahe und Mosel sowie in den Mittelgebirgen. Der Bestandstrend ist zunehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet , <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Agrarflächen als Lebensraum für die Saatkrähe geeignet, wobei die hohe Nutzungsintensität, der Anteil an Weinanbauflächen und der geringe Anteil an Grünland den direkten Wirkraum der geplanten Maßnahme als weniger gut erscheinen lässt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhtes Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich und wahrscheinlich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2Fcs} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld Maßnahme finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Agrarflächen.

AVI 8
Saatkrähe, <i>Corvus frugilegus</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vs2Fcs (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Baumbeständen gehen potenzielle Teilebensräume der Art verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Die Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulation und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 9
Schafstelze <i>Motacilla flava flava</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Schafstelze bevorzugt weitgehend offene, gehölzarme Landschaften; ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften; heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen; stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen; günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z. B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. In Deutschland ist die Art in der Vorwarnliste aufgeführt. In Rheinland-Pfalz wird die Schafstelze in der Roten Liste als gefährdet eingestuft: Die Verbreitung ist auf die grünlandreichen Niederungen der Eifel, des Neuwieder Beckens, der Mosel und des Rheintales südlich Mainz beschränkt. Der Bestandstrend ist gleich bleibend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Schafstelze, <i>Motacilla flava flava</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Agrarflächen als Lebensraum für die Schafstelze geeignet, wobei die hohe Nutzungsintensität, der Anteil an Weinanbauflächen und der geringe Anteil an Grünland den direkten Wirkraum der geplanten Maßnahme als weniger gut erscheinen lässt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich (das tatsächliche Vorkommen der Art un-terstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Bestände im Baufeld (d. h. aller Struktu-ren, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2Fcs} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Umfeld Maßnahme finden sich geeignete Habitatstrukturen für diese Art im Bereich der Agrarflächen.

AVI 9
Schafstelze <i>Motacilla flava flava</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_B2_{Fcs} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenlandflächen gehen potenzielle Teilebensräume der Art verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Die Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Schafstelzenpopulation und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 10
Schleiereule <i>Tyto alba</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Schleiereule ist ein Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in Schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten. Für Deutschland ist die nicht in der Roten Liste aufgeführt. In Rheinland-Pfalz wird die Schleiereule in der Roten Liste als gefährdet eingestuft: In unbewaldeten Lagen und in klimatisch günstigen Jahren ist landesweit mit einem Vorkommen der Schleiereule zu rechnen. Schwerpunkte liegen wohl in den Kreisen Germersheim, Alzey-Worms und Mainz-Bingen. Mit Höhenlagen über 400 m ü. NN sind Schneifel, Hoch- und Idarwald und Hoher Westerwald eher ungünstigere Lebensräume, ebenso wie der stark bewaldete Pfälzer Wald und die monostrukturierten Agrarlandschaften Rheinhessens und der nördlichen Vorderpfalz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Schleiereule, <i>Tyto alba</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Agrarflächen als Jagdgebiet für die Art geeignet (Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen), wobei die hohe Nutzungsintensität, der Anteil an Weinanbauflächen und der geringe Anteil an Grünland den direkten Wirkraum der geplanten Maßnahme als weniger gut erscheinen lässt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise <u>Betriebsbedingt</u> sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da die Art keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum hat.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

AVI 10
Schleiereule <i>Tyto alba</i>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölz- und Offenlandflächen gehen potenzielle Teillebensräume der Art verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Die Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Schleiereulenpopulation und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

AVI 11
Wachtel, <i>Coturnix coturnix</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die Wachtel bevorzugt offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren; bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden. Für Deutschland ist die Wachtel nicht in der Roten Liste aufgeführt. In Rheinland-Pfalz wird die Wachtel in der Roten Liste als gefährdet eingestuft: Die Bestände an der Grenze zu NRW sind nahezu erloschen, Verbreitungsschwerpunkt liegt links des Rheines südlich von Mainz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet Wachtel, <i>Coturnix coturnix</i> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Art nicht nachgewiesen. Prinzipiell sind die Agrarflächen für die Art geeignet, wobei die hohe Nutzungsintensität und der Anteil an Weinanbauflächen den direkten Wirkraum der geplanten Maßnahme als weniger gut erscheinen lässt. Im Bereich der Gehölze ist die Art nicht zu erwarten. Erhaltungszustand der lokalen Population: Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung lt. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{B2Fcs} Baufeldräumung mit Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko
Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich (das tatsächliche Vorkommen der Art unterstellt), allerdings ist durch den Umbau der Anschlussstelle keine Veränderung des Kollisionsrisikos verglichen mit der aktuellen Situation zu erwarten. Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Bestände im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V_{B2Fcs} des LBP).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da sich durch den Umbau der Anschlussstelle Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

AVI 11	
Wachtel, <i>Coturnix coturnix</i>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP	
Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Offenlandflächen gehen potenzielle Teillebensräume der Art verloren. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände ist möglich. Die Funktionen werden durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind durch den Umbau der Anschlussstelle insgesamt nicht zu erwarten.	
Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Wachtelpopulation und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.	

6. ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 7 BNATSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturwissenschaftliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.

Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.

Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sind für die Arten des Kapitels 5 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, somit ist eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 der FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die wildlebenden, heimischen Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, somit ist eine Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatschG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 der FFH-Richtlinie erfüllt.

7. FAZIT

Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten vermieden werden. Somit ist die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AMP	FFH	bgA	Kammolch		x			n			Keine geeigneten Gewässer
6315	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte	sN	x			(v)	(v)	n	erforderliche Kleingewässer fehlen im direkten Trassenbereich
6315	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	x			(v)	(v)	n	erforderliche Kleingewässer fehlen im direkten Trassenbereich
6315	AMP	BAV	sgA	Alpenstrandläufer	sN	x			n	n	n	Durchzügler, Biotopausstattung ungeeignet für die Art
6315	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x			v	(v)	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			(v)	n		Ausdehnung und Altersstruktur der vorhandenen Gehölzbestände: keine geeigneten Brutplätze; Intensive Agrarnutzung reduziert Lebensraumeignung
6315	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			Biotopausstattung ungeeignet für die Art
6315	AVI		bgA	Bergfink	sN				n			Durchzügler, Biotopausstattung ungeeignet für die Art
6315	AVI		bgA	Bergpieper	sN	x			n			Durchzügler, Biotopausstattung ungeeignet für die Art
6315	AVI		bgA	Beutelmeise	sN	x			n			Biotopausstattung ungeeignet für die Art
6315	AVI	BAV	bgA	Bienenfresser	sN	x			n			Keine geeigneten Nistgelegenheiten (Bodenbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben)
6315	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI	BAV	bgA	Blaukehlchen	sN	x			n			Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen (Röhrichtbestände); Erlen- oder Weichholzauen; wichtige Strukturen: dichte Vegetation als Nistplatz, erhöhte Singwarten, schütter bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche (primäre Sukzessionsstadien); bei entsprechender Strukturierung auch im Bereich von Abbaugewässern, Spülfeldern oder Teichen sowie in Ackerlandschaften (z. B. Getreide- und Rapsanbau), die oft mit verschliffen Gräben durchzogen sind. Strukturen im Wirkraum nicht geeignet.
6315	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x			n			Im Wirkraum wäre ein Vorkommen von künstlichen Nisthilfen abhängig; kein Nachweis im Rahmen der Kartierung (Bestandskartierung der Avifauna, 2007)
6315	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x			(v)	(v)	(v)	

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6315	AVI	BAV	bgA	Brachpieper	sN	x			n			Kein Brutvogel mehr in Rheinland-Pfalz, nur Durchzügler, bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden; Fläche im UG zu stark verbuscht
6315	AVI		bgA	Brandgans	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			Nutzungsstrukturen im Plangebiet ungeeignet für die Art (z. B. Grünland, Ackerbrachen u.ä. fehlen)
6315	AVI	BAV	bgA	Bruchwasserläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Buchfink	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			n			Zu geringer Baumbestand mit älteren Bäumen im Plangebiet
6315	AVI		bgA	Dohle	sN	x			n			Wirkraum als Brutraum ungeeignet
6315	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI	BAV	bgA	Drosselrohrsänger	sN	x			n			Wirkraum weist keine Röhrichtbestände auf
6315	AVI		bgA	Dunkler Wasserläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotope
6315	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandenen Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer, keine geeigneten Nistgelegenheiten (Bodenbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben)
6315	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	v	(v)	
6315	AVI		bgA	Fasan	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			v	(v)	n	Betroffene Ackerfläche ist durch die angrenzende Nutzung (Weinbau, Hoffläche) in ihrer Ausdehnung zu klein, fehlen weiter Sichtbeziehungen (ursprünglich Steppenart)
6315	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	x			n			Biotopausstattung für Art nicht geeignet: Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggenümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trocknere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder.
6315	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			n			Biotopausstattung für Art nicht geeignet: Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadt- und Dorflebensräumen; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze.
6315	AVI	EG	bgA	Fischadler	sN	x			n			Keine geeigneten Habitate
6315	AVI		bgA	Fitis	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen: zu geringer Anteil an offenen Bodenflächen
6315	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen (z.B. sandig-kiesige vegetationsarme Flussufer)

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			n			Lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze; im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks; nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen. Im Wirkraum nur geringes Angebot an geeigneten Bäumen
6315	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Ökologische Ansprüche wie lichte aufgelockerte Altholzbestände oder Hecken mit alten Überhältern, im UG nicht vorhanden
6315	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer im Plangebiet, Verbreitungsschwerpunkt eher in höheren Bereichen (>150 m ü.NN)
6315	AVI		bgA	Gelbspötter	sN	x			n			Ausdehnung und Altersstruktur der vorhandenen Gehölzbestände: wenig geeignete Brutplätze; Intensive Agrarnutzung reduziert Lebensraumeignung
6315	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			n			wesentliche ökologische Ansprüche sind im Plangebiet nicht erfüllt: Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden
6315	AVI		bgA	Goldammer	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			Rastvogel auf störungsfreiem Offenland
6315	AVI	BAV	bgA	Graumammer	sN	x			n			Offene, ebene, gehölzarme Landschaften, z. B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Streuwiesen, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur, Ruderalflächen, z.T. Ortsrandlagen; intensive Agrarnutzung reduziert zusätzlich die Eignung.
6315	AVI		bgA	Graubruststrandläufer	sN	x			n			Durchzügler, Biotopstruktur ungeeignet
6315	AVI		bgA	Graugans	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Graureiher	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			Wesentliche ökologische Ansprüche sind im Plangebiet nicht erfüllt: Horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern; in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen.
6315	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			n			Altersstruktur der Baumbestände im Plangebiet ungeeignet: keine Altbäume
6315	AVI		bgA	Großer Brachvogel	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen (z.Bsp. offene Niederungslandschaften, Kleinseggensümpfe in Niedermooren, stocheifähige Böden und Kleingewässer)
6315	AVI		bgA	Grünfink	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Grünschenkel	sN	x						Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen Feuchtgebiete vorhanden
6315	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV	x			n			Altersstruktur der Baumbestände im Plangebiet ungeeignet: keine Altbäume; intensive Agrarnutzung reduziert zusätzlich die Eignung.
6315	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI		bgA	Halsbandsittich					n			Keine älteren Baumbestände im UG vorhanden
6315	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN	x			n			wesentliche ökologische Ansprüche sind im Plangebiet nicht erfüllt: trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien; heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden; daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen.
6315	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Waldart
6315	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen wie z. Bsp. fischreiche Stillgewässer, Überschwemmungsgrünland
6315	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Hausperling	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			Keine Altholzbestände zur Anlage von Nisthöhlen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer
6315	AVI	BAV	bgA	Kampfläufer	sN	x			n			Durchzügler keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Kanadagans	sN	x			n			Ökologische Strukturen im Plangebiet ungeeignet
6315	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			n			Im Untersuchungsraum könnten lediglich die Bereiche der ausgedehnten Ackerflächen als Brutstandort für die Art in Frage kommen. Im Wirkraum keine geeigneten Strukturen.
6315	AVI		bgA	Kiebitzregenpfeifer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Kleiber	sN	x			n			Waldart, Strukturen im Plangebiet ungeeignet
6315	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			Waldart, Strukturen im Plangebiet ungeeignet
6315	AVI	EG	bgA	Knäkente	sN	x			n			Im UG keine geeigneten Biotopstrukturen wie: eutrophe Flachgewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel, auch anthropogen entstandene Gewässer wie Fisch und Klärteiche, im Feuchtgrünland an Gräben
6315	AVI			Knutt	sN	x			n			Durchzügler keine geeigneten Habitate
6315	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Kormoran	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer bzw. Habitate
6315	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	x			n			wesentliche ökologische Ansprüche sind im Plangebiet nicht erfüllt: großräumige, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften; mit Gebüsch durchsetzte Großseggenriede und Schilfröhrichte, Brachen und Feuchtwiesen, selten auch ackerbaulich geprägte Flussauen (Wintergetreide, Raps).
6315	AVI	BAV	bgA	Kranich	sN	x						Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Krickente	sN	x			n			Art an Gewässerlandschaft gebunden
6315	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			n			Die Art bevorzugt verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, wie im Plangebiet.

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI		bgA	Lachmöwe	sN	x			(v)	(v)	n	Art an Gewässerlandschaft gebunden, Agrarflächen als Nahrungsraum bis in einen Abstand von ca. 20 km zum Brutraum geeignet. Der Verlust einer Ackerfläche beeinträchtigt die Eignung des Bereichs als potentieller Nahrungsraum für die Art nicht.
6315	AVI		bgA	Löffelente	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x			v	(v)	n	Der projektbedingte Flächenverlust im Plangebiet beeinträchtigt die Eignung des Bereichs als Nahrungsraum für die Art nicht.
6315	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x			v	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x			v	(v)	n	Der projektbedingte Flächenverlust im Plangebiet beeinträchtigt die Eignung des Bereichs als Nahrungsraum für die Art nicht.
6315	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			n			Waldart, Strukturen im Plangebiet ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			Waldart, Strukturen im Plangebiet ungeeignet: wichtig ist ein hoher Anteil von stehendem Totholz, dies ist in den betroffenen Gehölzen nicht vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Moorente	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen
6315	AVI	BAV	bgA	Mornellregenpfeifer	sN	x			n			Durchzügler, Strukturen im Plangebiet ungeeignet bevorzugt flache, überschaubare Gebiete mit nur spärlicher niedriger Vegetation
6315	AVI		bgA	Mönchsgräsmücke	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Nachtigall	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			(v)	n		Ausdehnung und Altersstruktur der vorhandenen Gehölzbestände: keine geeigneten Brutplätze; Intensive Agrarnutzung reduziert Lebensraumeignung
6315	AVI	BAV	bgA	Odinshühnchen	sN	x			n			Durchzügler, Strukturen im Plangebiet ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Ortolan	sN	x			n			Durchzügler, bevorzugt trockenwarme Standorte wie Trockenrasen und Felsensteppe, eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen
6315	AVI		bgA	Pfeifente	sN	x			n			Durchzügler, Strukturen im Plangebiet ungeeignet bevorzugt werden Sumpfbereiche mit vegetationsreichen Seen und Teichen
6315	AVI		bgA	Pfuhlschnepfe	sN	x			n			Durchzügler, Mitteleuropäischer Küstenvogel
6315	AVI		bgA	Pirol	sN	x			n			Zu geringer Baumbestand mit älteren Bäumen im Plangebiet
6315	AVI	BAV	bgA	Purpureiher	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer oder ausgedehnte Schilfröhrichte die teilweise wasserdurchflutet sind
6315	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			v	(v)	n	Der projektbedingte Flächenverlust im Plangebiet beeinträchtigt die Eignung des Bereichs als Nahrungsraum für die Art nicht.
6315	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Regenbrachvogel	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Strukturen wie Moore oder vermoorte Seeufer
6315	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Rohrhammer	sN	x			n			Stark verlandete, nasse Vegetationszonen mit dichter Krautschicht aus Schilf, Großseggen, hohen Gräsern, Rohrkolben sowie einzelnen, die Krautschicht überragenden Büschen; landseitiges Röhricht von Fluss- und Seeufern, verbuschte Schilfbestände, Niedermoor, schilfbestandene Bruchwaldränder, Besenginsterheiden; bei entsprechender Struktur auch Bereiche mit dicht bewachsenen, wasserführenden Gräben in Grünland und Ackerbaugebieten, Extensivwiesen, Spülfelder, Staupolder, Klär- und Fischteichgebiete, Absetzbecken, Ton-, Sand- und Kiesgruben; auch trockene Ackerbrachen weitab von Gewässern; seltener auch in Raps- bzw. Getreidefeldern. Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum.

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN	x			n			Seenlandschaften, Flussauen mit Verlandungszonen (insbesondere großflächige Schilfröhrichte, oft mit Gebüsch) und schilfbestandenen Altarmen, Grünland- und Ackerbaugelände mit Gräben, Teichgebiete (auch im Waldbereich), Bodenabbaugelände; Neststandort meist Altschilf (oft wasserdurchflutet) oder Schilf-Rohrkolbenbestände. Keine geeigneten Strukturen im Wirkraum.
6315	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger	pV	x			n			Sonnige, trockene Lagen offener bis halboffener Landschaften; extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesengebiete mit altem Baumbestand häufig in ortsnaher Siedlungsanlage; nicht in intensiv gepflegten Jungbaumkulturen; wichtig sind Flächen mit niedriger Bodenvegetation (regelmäßig geschnittene Wiesen, Viehweiden, Hackfruchtfelder, Feldwege und Wegränder) mit einem hohen Angebot an Sitzwarten. Plangebiet auf Grund der Nutzungsintensität nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
6315	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			n			Bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften die durch häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopten charakterisiert sind. Keine geeigneten Strukturen im UG
6315	AVI	BAV	bgA	Rotschenkel	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen wie Feuchtgrünland, Moore oder Tümpel
6315	AVI	BAV	bgA	Säbelschnäbler	sN	x			n			Durchzügler keine geeigneten Biotopstrukturen wie Flachwasserzonen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Saatgans	sN	x			n			Durchzügler, im UG keine geeigneten Biotopstrukturen wie Wiesen und Viehweiden, Moore oder Waldsümpfe
6315	AVI		bgA	Saatkrähe	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Sanderling	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI	BAV	bgA	Sandregenpfeifer	sN				n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI	BAV	bgA	Schafstelze	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	sN				n			Keine mässig nasse Verlandungsvegetation (z.Bsp. Röhrichte) an Still- und Fließgewässern im UG vorhanden
6315	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Schnatterente	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer und Biotopstrukturen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			Nutzungsstrukturen im Plangebiet ungeeignet für die Art (z. B. Grünland, Ackerbrachen u.ä. fehlen weitgehend)
6315	AVI		bgA	Schwarzmilan	sN	x			n			Zur Brut an Gewässer gebunden, bevorzugt Gebiete mit Waldanteilen oder halboffene Waldlandschaften, im UG nicht vorhanden
6315	AVI		bgA	Schwarzstorch	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im UG vorhanden wie störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen
6315	AVI		bgA	Sichelstrandläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI	BAV	bgA	Silberreiher	sN				n			Keine geeigneten Biotopstrukturen wie Gewässer mit Schilfgürtel oder großflächige Grünlandgebiete vorhanden
6315	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI		bgA	Sommerschnäbler	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet als Niststandort. Eignung als potentielles Jagdgebiet wird durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert.
6315	AVI		bgA	Spießente	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			(v)	n	n	Kulturfolger: mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v.a. Weidelandschaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen; auch in Weinbaugebieten (v.a. Rheinhessen/Pfalz). Plangebiet nicht geeignet.
6315	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	x			n			Offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden; trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Gras bzw. Krautvegetation, z. B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Truppenübungsplätze, Bahndämme, Sandgruben, Weinberge sowie Ackerflächen mit geeigneten Brutplätzen (z. B. Lesesteinhaufen). Plangebiet nicht geeignet: hohe Nutzungsintensität, fehlende Brutplätze.
6315	AVI	BAV	bgA	Steinwälzer	sN	x			n			Durchzügler, in Mitteleuropa sehr seltener Brut und Sommervogel, im UG keine geeigneten Biotopstrukturen
6315	AVI	BAV	bgA	Stelzenläufer	sN	x			n			Durchzügler, lebt in Flachwasserzonen mit Süß- Brack- oder Salzwasser in Lagunen, Salinen oder Steppenseen
6315	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Sturmmöwe	pV	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Sumpfläufer	sN	x			n			Vereinzelt als Durchzügler zu beobachten im UG keine geeigneten Biotopstrukturen
6315	AVI		bgA	Sumpfmiese	sN	x			n			Waldart, Ausdehnung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x	x		v	v	v	
6315	AVI		bgA	Tafelente	sN	x			n			Keine geeigneten Gewässer und Biotopstrukturen im UG vorhanden
6315	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			n			Waldart, Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI	BAV	bgA	Teichwasserläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x			n			Wirkraum weist keine Röhrichtbestände auf
6315	AVI		bgA	Temnickstrandläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x			n			Waldart, Struktur der vorhandenen Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Trauerseeschwalbe	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer im UG
6315	AVI	BAV	bgA	Tüpfelsumpfhuhn	sN	x			n			Durchzügler keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x			(v)	(v)	n	Ackerflächen im Wirkraum ist als potentielle Nahrungsflächen anzusehen. Die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme von Ackerflächen reduziert potentielle Nahrungsflächen der Türkentaube nicht nachhaltig, eine Beeinträchtigung der örtlichen Population ist nicht zu erwarten

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x		x	v	v	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			(v)	(v)	n	Art bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestand. Tatsächlicher Nachweis fehlt, Plangebiet weist nur einen geringen Anteil an Gehölzstrukturen auf, die Agrarflächen werden intensiv bewirtschaftet.
6315	AVI	BAV	bgA	Uferschnepfe	sN	x			n			Durchzügler keine geeigneten Biotopstrukturen wie Feuchtwiesen im UG vorhanden
6315	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	sN	x			n			Keine geeigneten Nistgelegenheiten (Bodenbruchkanten, die das Graben einer Niströhre erlauben)
6315	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			Benötigt zum Brüten Felsen, mit Geröll bedeckte Steilwände, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben mit Nischen bzw. Höhlen: sind im UG nicht vorhanden
6315	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x			(v)	n		Halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen; weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften; lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten. Plangebiet weist nur einen geringen Grünlandanteil auf, ebenso ist der Anteil an Gehölzen mit Baumanteil gering.
6315	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Waldart, Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			n			Bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen (Kiefern, Fichten), weiterhin in Baumgruppen oder Hecken, auch zunehmend innerhalb von Siedlungen mit älterem Nadelbaumbestand, kaum im Inneren größerer, geschlossener Waldbestände; zur Jagd im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland), in lichten Wäldern auf Wegen und Schneisen. Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet; Nutzungsstrukturen im Plangebiet ungeeignet für die Art (z. B. Grünland, Ackerbrachen u.ä. fehlen weitgehend).
6315	AVI	BAV	bgA	Waldwasserläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer im UG
6315	AVI	EG	bgA	Wanderfalke	sN	x			n			Felsbrüter in felsfreien Gebieten auch in Greifvogelhorsten, im UG keine Brutmöglichkeit vorhanden
6315	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Wasserralle	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Weißbart-Seeschwalbe					n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer und Feuchtgebiete vorhanden
6315	AVI	BAV	bgA	Weißstorch	sN	x			n			Nahrungshabitate in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser, im UG nicht vorhanden
6315	AVI	BAV	bgA	Wendehals	sN	x			n			Aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder, lichte Auwälder, in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge, Windwurf- und Brandflächen, Heiden); auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Pappelpflanzungen, Parks, Gärten und Alleen; vorzugsweise auf trockeneren Standorten. Strukturen im Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet (Intensivnutzung)
6315	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			n			Bevorzugt abwechslungsreiche strukturierte Landschaften mit Laub-Altholzbeständen (Brutstandorte) und meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat, Nutzungsstrukturen im Plangebiet für die Art ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Wiedehopf	sN	x			n			Offene, vorwiegend extensiv genutzte Kulturlandschaft mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Streuobstwiesen, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Strukturen im Plangebiet ungeeignet

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			Brutbiotop baum- u. straucharmes feuchtes Offenland, im UG nicht vorhanden
6315	AVI	EG	bgA	Wiesenweihe	sN	x			n			Keine geeigneten Biotopstrukturen im UG
6315	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			n			Waldart, Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI	BAV	bgA	Zaunammer	sN	x			n			Fehlen von reich strukturierten und abwechslungsreichen Biotopstrukturen
6315	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x			n			Waldart, Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Zwergmöwe	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Gewässer
6315	AVI		bgA	Zwergschnepfe	sN	x			n			Durchzügler, der Lebensraum der Zwergschnepfe sind große Moore und nasse Wiesen im UG nicht vorhanden
6315	AVI		bgA	Zwergstrandläufer	sN	x			n			Durchzügler, keine geeigneten Biotopstrukturen wie Gewässer, vegetationslose Schlick- Schlamm und Sandflächen vorhanden
6315	COL	BAV		Großer Goldkäfer	sN	x			n			Laubwälder mit altem Baumbestand, Parks; Larven im Mulm alter Eichen, v.a. in der Wipfelregion, nicht am Grunde; Käfer auf blühenden Sträuchern an sonnigen Waldrändern, an den Brutbäumen, an Obst; kein geeigneter Baumbestand im Plangebiet
6315	COL	BAV		Violettthalsiger Maiwurmkäfer	sN	x			n			Wärmeliebende Art; wird in südexponierten Hochwasserschutzdämmen nachgewiesen; möglicherweise auch in Trockenrasen; Erd-Brutzellen von solitären Wildbienen oder Erdwespen müssen vorhanden sein (Larven der Käfer Leben von deren eingetragenen Vorräten); Funde: Kaolingrube Monsheim (1995/2000 von Gerd Reder, Flörsheim-Dalsheim, Im Pfortengarten). Im Plangebiet keine geeigneten Strukturen betroffen.
6315	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	pV	x			n			Keine geeigneten Sommerquartiere (z. B. Baumhöhlen); bevorzugte Jagdgebiete: Laub- und Mischwälder, große Flussläufe und Gewässer, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadtränder, Bauernhöfe: im Wirkraum nicht betroffen.
6315	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x			n			Waldart, Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen für die Art auf.
6315	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	pV	x			n			Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten; Sommerquartiere: in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen; Winterquartiere: Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten. Geeignete Strukturen fehlen im Plangebiet
6315	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	pV	x			n			Jagd im Baumkronenbereich (bevorzugt Parklandschaften, lichte Wälder, Feld- und Hohlwege, Obstgärten, Feuchtgebiete), aber auch bodenah zwischen Weidevieh • Sommerquartiere: Gebäude, Baumhöhlen, selten Nistkästen • Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll; Art bevorzugt reich strukturierte Lebensräume, Plangebiet weist wenig geeignete Strukturen auf, Vorkommen unwahrscheinlich
6315	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			(v)	(v)	n	Graue Langohren gelten als typische "Dorffledermäuse", die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Plangebiet und Wirkraum potentiell als Jagdgebiet geeignet. Die Eignung wird durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig verändert.
6315	FleM	FFH	bgA	Großes Mausohr	sN	x			n			Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Erforderliche Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden.

Monsheim B47/B271, höhengleicher Anschluss								Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6315	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			n			Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer; Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen; Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten; Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Spalten; Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen auf, Vorkommen unwahrscheinlich
6315	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	pV	x			n			Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften); Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln; Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen auf, Vorkommen unwahrscheinlich
6315	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x			n			Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen; Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln; Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen auf, Vorkommen unwahrscheinlich
6315	LEPN	BAV		Amethysteule	pV	x			n			Besiedelt offene, versaumende oder schwach verbuschte, frische bis feuchte Wiesen, aber auch wechselfeuchte Standorte (z. B. Arrhenatherion, Mesobromion) und Auwälder: Plangebiet wird von Landwirtschaftsflächen und Ruderalflächen geprägt. Wiesen der bevorzugten Ausprägung fehlen.
6315	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN	x			(v)	(v)	(v)	
6315	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n			Waldart, Artzusammensetzung und Struktur der vorhandene Feldgehölze ungeeignet
6315	PFLA	BAV		Violette Schwarzwurzel	pV	x			n			Art der Trocken- und Halbtrockenrasen: im Plangebiet keine entsprechenden Standortbedingungen und Pflanzengesellschaften vorhanden
6315	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x			n			Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch): erforderliche Kleinstrukturen fehlen im Wirkraum
6315	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			Halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten: erforderliche Kleinstrukturen fehlen im Wirkraum
6315	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			(v)	(v)	(v)	Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/SW-Exposition zur Eiablage

Anhang 2: Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Bachstelze, Brandgans, (Gebirgsstelze), Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
Gruppe: Vogelarten der Stillgewässer
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kanadagans, Rohrammer, (Schnatterente), Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Moore und Verlandungszonen
Kuckuck, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, (Wasserralle)
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Nachtigall
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
Bachstelze, Fasan, (Feldlerche), (Feldschwirl), Mehlschwalbe (als Nahrungsgast), Rauchschwalbe (als Nahrungsgast)
Gruppe: Vogelarten der Wälder
Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmehlschwalbe, Tannenmeise, Trauerschnäpper, (Turteltaube), Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule
Gruppe: unregelmäßig vorkommende Durchzügler (sofern nicht auf Einzelartniveau zu behandeln)
Alpenstrandläufer, Bergfink, Bergpieper, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisente, Gänsesäger, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kranich, Merlin, Mittelsäger, Prachtaucher, Ringdrossel, Rotdrossel, Rotkehlpieper, Saatgans, Samtente, Sanderling, Schellente, Seidenschwanz, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Silberreiher, Steppenmöwe, Sterntaucher, Temminckstrandläufer, Trauerente, Waldwasserläufer, Weißwangengans, Zwergsäger, Zwergstrandläufer

Anmerkungen:

- In Klammern gesetzte Arten sollten nur bei geringer vorhabensbedingter Betroffenheit in Gruppen, i.d.R. jedoch auf Artniveau behandelt werden.
- Sporadische Zuwanderer sind nicht aufgeführt (vgl. Tab. Handbuch der Vogelarten Rheinland-Pfalz, Tab. 4).
- Einige Arten sind in mehreren Gruppen vermerkt (z. B. Amsel, Buchfink): Zuordnung im Einzelfall entsprechend der Vorkommenssituation im Untersuchungsgebiet.
- In bestimmten Fällen kann auch die Behandlung ungefährdeter Arten auf Einzelartniveau erforderlich sein (z. B. besonders hohe Brutdichte, regionale Bedeutung).

Anhang 3: Bewertung der Erhaltungszustände der Arten

deutscher Name rot = prioritäre Art	wissenschaftlicher Name	Taxon_kurz	Einschätzung der Erhaltungszustände in RLP	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der BRD
Feldhamster	Cricetus cricetus	MAM	unzureichend	U2
Zauneidechse	Lacerta agilis	REP	unzureichend	U1

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; AULA-Verlag, Wiesbaden.

INFOSYSTEM Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>